

*Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung —ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 02.04.2025 die Marktordnung zur Durchführung der Weimarer Weihnacht (Weihnachtsmarktordnung) für die Stadt Weimar beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

## **Marktordnung zur Durchführung der Weimarer Weihnacht (Weihnachtsmarktordnung) für die Stadt Weimar**

### **§ 1 Weihnachtsmarktzeit**

Der Weihnachtsmarkt, im folgenden Markt genannt, mit dem Eigennamen „Weimarer Weihnacht“ findet als jährliche Veranstaltung statt, beginnend jeweils am Dienstag vor dem ersten Advent und endend am Sonntag nach Silvester des Folgejahres. Einzelne Veranstaltungsbereiche können zeitlich verkürzt werden, hierüber entscheidet das Amt für Wirtschaft und Märkte.

### **§ 2 Weihnachtsmarktgebiet**

(1) Der Markt wird im Gebiet entsprechend Anlage 1 (Weihnachtsmarktgebiet) durchgeführt. Die Anlage ist mit den dortigen Festsetzungen Bestandteil der Marktordnung.

(2) Bei temporären örtlichen Einschränkungen (beispielsweise Baumaßnahmen) sind Abweichungen nach Festlegung durch das Amt für Wirtschaft und Märkte möglich.

### **§ 3 Durchführung des Weihnachtsmarktes**

(1) Die Durchführung des Marktes ist eine der Stadt Weimar obliegende Aufgabe und wird nach Maßgabe dieser Marktordnung als laufende Angelegenheit durchgeführt. Für die Teilnahme am Markt werden privatrechtliche Standgelder und Pauschalen erhoben, diese richten sich nach der „Privatrechtlichen Entgeltordnung für die Weimarer Weihnacht“ in der jeweiligen Fassung.

### **§ 4 Allgemeine Teilnahmebedingungen und Zulassungsgrundsätze**

(1) Soweit in dieser Marktordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die nachfolgend genannten allgemeinen Regelungen für die Teilnahme.

(2) Die Teilnahme am Markt ist zulassungspflichtig. Über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Teilnahme entscheidet das Amt für Wirtschaft und Märkte bis zum 30.05. eines jeden Jahres. Dabei ist dem Charakter und der traditionellen Bedeutung der Veranstaltung

Rechnung zu tragen. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis der Teilnehmer im Rahmen der Kennzeichnungen der Anlage 1 (Lageplan nebst allgemeiner Vertragsbedingungen) sicher zu stellen. Während der Teilnahme sind die Festlegungen aus der Anlage 1 allgemeinverbindlich zu beachten, sie gelten neben den im Benutzungsverhältnis festgelegten Regelungen und Vereinbarungen.

(3) Für folgende Kategorien werden Obergrenzen und Maßgaben bezüglich der Anzahl der Stände innerhalb des Veranstaltungsgebietes festgelegt:

- a) 20 Getränkestände (Verkauf und Ausschank von alkoholischen und alkoholfreien Getränken)
- b) 25 Imbissstände (Verkauf von Speisen zur Imbissversorgung)

Die Standflächen ergeben sich aus den Festsetzungen der Anlage 1, dabei sollen Warenverkauf und Handel einschließlich Kunsthandwerk mindestens die Hälfte aller Standflächen einnehmen. Über Ausnahmen zu a) und b) entscheidet das Amt für Wirtschaft und Märkte.

(4) Eine Teilnahme ein und desselben Bewerbers ist nur einmal in einer und ein weiteres Mal in einer weiteren der unter a) und b) genannten Kategorien möglich.

(5) Bei der Entscheidung über die Zulassung werden neben dem Standplatz auch das Sortiment und die Standgröße abschließend im Benutzungsverhältnis festgelegt. Hinsichtlich des Sortiments ist insbesondere eine Trennung zwischen Getränke- und Imbissständen vorzunehmen. Es besteht kein Anspruch seitens der Bewerber bzw. zugelassenen Teilnehmer auf einen örtlich bestimmten Standplatz.

(6) Zur Teilnahme am Markt sind grundsätzlich nur Holzhütten als Verkaufseinrichtungen zulässig. Im Einzelfall können Stände zugelassen werden, die den geforderten Holzcharakter mit anderen Werkstoffen eindeutig umsetzen. Verkaufswagen oder —anhänger sind nicht zulässig. Die Verkaufseinrichtungen sind weihnachtlich zu gestalten.

(7) Kinderfahrgeschäfte sind in begrenzter Anzahl (maximal ein Fahrgeschäft pro Straße/Platz) und nur mit weihnachtlicher Gestaltung/Optik zugelassen.

(8) Soweit mehr Bewerbungen eingehen, als Standplätze zu vergeben sind, erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien:

- a) Attraktivität des Bewerberangebots (Angebot entsprechend dem Charakter des Marktes, Ausgewogenheit und Vielfältigkeit des Warenangebotes)
- b) Gestaltung und Beleuchtung der Stände (äußeres Erscheinungsbild)
- c) Erfahrung, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Bewerbers
- d) regionale Ansässigkeit des Bewerbers,
- e) anteilige Berücksichtigung von Neubewerbern bei höher- oder gleichwertiger Bewerbung, jedoch nur bis zu 5 % jeweils bezogen auf die entsprechenden Kategorien.

(9) Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass die Standgelder und Pauschalen gemäß geltender Entgeltordnung für die Weimarer Weihnacht bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn des jeweiligen Jahres entrichtet werden. Der Eingang bei der Stadt Weimar ist entscheidend. Das Amt für Wirtschaft und Märkte kann abweichend davon einen anderen Zeitpunkt als Zahlungsfrist festlegen.

(10) Soweit die Bedingung nach Absatz 9 nicht eintritt, verliert der Bewerber grundsätzlich sein Recht auf Teilnahme am Markt. In diesem Fall entscheidet das Amt für Wirtschaft und Märkte über das weitere Verfahren einschließlich einer anderweitigen Besetzung des Standplatzes.

(11) Die Stadt Weimar begrüßt jede Initiative, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben fördert. Daher werden Stände, die einen barrierefreien Zugang und den uneingeschränkten Besuch des Marktes von Menschen mit Behinderungen ermöglichen, bevorzugt berücksichtigt.

### **§ 5 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren**

(1) Bewerbungen für eine Teilnahme am Markt als Standbetreiber (Händler, Gastronom) sind schriftlich bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres bei der Stadtverwaltung Weimar einzureichen; entscheidend ist der Posteingang. Alle nach dem 30.04. eingehenden Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Mehrfachbewerbungen sind zulässig, soweit die Satzung keine anderen Regelungen trifft.

(2) In der Bewerbung sind die zulassungsrelevanten Umstände darzulegen. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt, sofern eine Vervollständigung der Bewerbung nicht bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres erfolgt ist. In der Bewerbung sind mindestens folgende Angaben zu treffen:

- Geschäfts- und Inhaberbezeichnung sowie vollständige Anschrift und Kontaktdaten des Bewerbers
- detailliertes Verkaufssortiment
- beanspruchte Fläche (Standgröße zuzüglich weiterer Betriebseinrichtungen und Anbauten, Vordächer, sonstige Nutzflächen)
- Nutzung einer eigenen Hütte oder Anmietung einer städt. Miethütte (begrenzte Anzahl)
- Strombedarf (Anschlusswert in kW sowie Anschlussart/Stecker)
- Wasserbedarf (Schlauchanschluss oder Kanisterabnahme)
- aussagefähige Fotos vom Verkaufsstand und der Warenpräsentation
- Kopie Gewerbenachweis (Reisegewerbekarte)
- Kopie Schaustellerhaftpflichtversicherung (nur Schausteller mit Fahrgeschäften)

(3) Bewerbungen, die sich auf mehr als ein Jahr beziehen und bis zum Bewerbungsfristenende eingegangen sind, werden nur für den kommenden Markt berücksichtigt und sind im Übrigen unzulässig, soweit die Satzung keine anderen Regelungen trifft.

(4) Bewerbungen von Bewerbern, gegen die die Stadt Weimar zum Stichtag des Bewerbungsschlusses noch offene und fällige Forderungen gleich welchen Rechtsgrundes und gleich welcher Höhe hat, werden nicht berücksichtigt.

(5) Eine Zulassung am Markt begründet ein persönliches Recht des Bewerbers zur Teilnahme. Eine Weitergabe dieses Rechts an Dritte, beispielsweise durch Untervermietung des Standplatzes, ist unzulässig, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft. Die Zulassung kann unter Auflagen und/oder Bedingungen erfolgen. Nach erfolgter öffentlich-

rechtlicher Zulassung des Bewerbers wird das Benutzungsverhältnis sodann privatrechtlich durch Abschluss von privatrechtlichen Verträgen ausgestaltet.

(6) Bewerber, welche keine Zulassung erhalten werden schriftlich und bis spätestens 30.06. darüber informiert.

(7) Erteilte Sondernutzungserlaubnisse wie insbesondere Terrassen- und Außenbewirtschaftungen gelten nicht für die Weihnachtsmarktzeit. Diese Bewirtschaftungsflächen sind während der Veranstaltungszeit zurückbauen.

(8) Ausnahmen von vorgenannten Absätzen können durch das Amt für Wirtschaft und Märkte, insbesondere bei Härtefällen, entschieden werden.

### **§ 6 Eisbahn**

(1) Im Marktgebiet wird gemäß Anlage 1 am Standort Theaterplatz eine Eislaufbahn mit gastronomischer Versorgung und kulturellem Begleitprogramm integriert.

(2) Über die Bewirtschaftung der Nutzungsfläche entscheidet das Amt für Wirtschaft und Märkte bis zum 30.05. des Jahres nach festgelegten Kriterien. Hierfür erfolgt eine gesonderte Konzessionsausschreibung für den Theaterplatz inkl. der Verkaufs- und Versorgungsstände. Die Zulassung kann mehrjährig erfolgen. Die Nutzung der Fläche wird eigenständig durch den Betreiber in Absprache mit der Stadt Weimar festgelegt. Es gelten gesonderte Nutzungsentgelte.

(3) Weitere Sonderbewirtschaftungsflächen innerhalb des Marktgebietes können vom Amt für Wirtschaft und Märkte festgelegt und gesondert ausgeschrieben werden.

### **§ 7 Straßenmusiker und künstlerische Tätigkeiten**

(1) Straßenmusiker haben sich vor Auftritt im Marktgebiet bei der Stadt Weimar im vor Ort ausgewiesenen Veranstaltungsbüro zur Teilnahme an der Weimarer Weihnacht anzumelden. Die Teilnahme ist zulassungspflichtig.

(2) Straßenmusiker sind Künstler, die die Veranstaltung ohne Anspruch auf einen festen Standplatz kulturell bereichern wollen. Die Straßenmusik soll sich in den Rahmen des Weihnachtsmarktes einfügen.

(3) Verkaufstätigkeiten von Straßenmusikern sind — mit Ausnahme des Verkaufs von Eigenprodukten - nicht zulässig.

(4) Von einer Teilnahme von der Veranstaltung ausgenommen werden entsprechend Absatz 2 musikalische oder künstlerische Darbietungen, die nicht dem Charakter und der traditionellen Bedeutung des Marktes nach Vorstellung der Stadt Weimar entsprechen.

(5) Die Standflächen und Auftrittszeitpunkte für Straßenmusiker sind begrenzt und werden mit der Zulassung durch die Stadt Weimar festgelegt.

(6) Zuwiderhandlungen von Straßenmusikern können mit einem Platzverweis und Nichtberücksichtigung in den Folgejahren geahndet werden.

(7) Weitere künstlerische Darbietungen können im Einzelfall von der Stadt Weimar zugelassen werden. Es gelten die Bedingungen der vorgenannten Absätze.

### **§ 8 Verbot von Bettlern**

(1) Im Marktgebiet ist das aktive Betteln untersagt.

(2) Zum aktiven Betteln gehört insbesondere das Ansprechen und Verfolgen von Personen oder das Verengen von Zugängen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 5 das wirtschaftliche Risiko eines Standplatzes, z. B. durch Untervermietung, an einen Dritten überträgt,
2. entgegen § 4 Abs. 8 unerlaubte Sondernutzungen im Marktgebiet betreibt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 ohne Zulassung am Markt teilnimmt,
4. entgegen § 5 Abs. 5 ein anderes als das zugelassene Sortiment ausstellt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Zulassung am Markt teilnimmt,
6. entgegen § 7 Abs. 3 nicht zugelassene Verkaufstätigkeiten ausübt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 aktiv bettelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Bezeichnungen nach dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

(2) Das Amt für Wirtschaft und Märkte kann zu den in dieser Satzung genannten Einzelfällen Abweichungen oder Ausnahmen festlegen. Diese sind sachlich ausreichend zu begründen.

(3) Die Rechte des Oberbürgermeisters bleiben unberührt.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Weihnachtsmarktordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weimar, 03.04.2025

***Weihnachtsmarktordnung:** Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 07/25 vom 16.04.2025, S. 12*

### **Merkblatt für Straßenmusikanten zur „Weimarer Weihnacht“**

Die Stadt Weimar ist dankbar für Straßenmusik, die die Innenstadt belebt und den Weihnachtsmarkt bereichert. Wir bitten Sie aber, folgende Regeln zu beachten, damit sich alle Besucherinnen und Besucher wohlfühlen.

#### **1. Musizieren ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:**

a) täglich

11.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

14.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

b) Gemäß § 4 Abs. 2 ThürFGtG sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die geeignet sind die äußere Ruhe zu stören oder dem Wesen des Sonn- oder feiertags zu widersprechen."

#### **2. In der Innenstadt darf nur an folgenden Stellen (Spielorte - siehe beigefügten Stadtplan) musiziert werden:**

(A) Schillerstraße / Höhe Gebäude Schillerstraße 12

(B) vor Deutscher Bank Filiale (Frauentorstraße)

(C) Frauenplan (beim Goethebrunnen)

(D) Kreuzung Marktplatz / Windischenstraße am Rathaus

(E) Herderplatz / bei den Stufen

An den Spielorten darf nur jeweils ein Künstler / eine Musikgruppe musizieren.

**3. Musizieren ist nur von der vollen Stunde bis zur dreiviertel Stunde** (z. B. von 11.00 Uhr bis 11.45 Uhr oder 14.00 Uhr bis 14.45 Uhr, usw.) **erlaubt**. Anschließend ist der Spielort zu wechseln (siehe Nr. 2). Erlaubt sind nur Darbietungen die einen weihnachtlichen Charakter haben.

**4. Erlaubnisfreie** Straßenmusik in der Stadt Weimar darf nur als **Solist, Duo oder Trio** aufgeführt werden. Die Straßenmusik **muss dem Charakter der Veranstaltung entsprechen** (weihnachtliche Musik).

5. Die **Benutzung** besonders lauter oder **dominierender Musikinstrumente** (z. B. Blechblasinstrumente, Schlagzeuge) **sowie** der Betrieb **elektroakustischer Verstärkeranlagen** ist verboten. Gleichfalls untersagt ist das Abspielen von Hintergrundmusik aller Art über Recorder, CD-Spieler o.ä. Abspielgeräte.

7. Die Auftritte dürfen **nicht gewerbsmäßig** erfolgen. Der Verkauf von Tonträgern (z.B. CD, DVD, Schallplatte, usw.) ist mit Ausnahme von Eigenproduktionen nicht gestattet.

Die Ordnungsbehörden der Stadt Weimar oder die Polizei sind berechtigt, musikalische Darbietungen zu unterbinden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs oder zur Vermeidung von Belästigungen, erforderlich wird.

Um Verständnis und Beachtung wird gebeten.

Stadt Weimar  
Amt für Wirtschaft und Märkte